

8. Nachtrag zum Preisblatt

zur Anlage

„Ergänzende Bestimmungen der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH zur AVBWasserV“ vom 11. Dezember 2001 lt. Beschluss des Aufsichtsrates vom 14.03.2024

	Euro netto	Euro inkl. MwSt. z. Zt. 7% (kaufm. gerundet)
1. Baukostenzuschüsse		
gemäß Ziffer 2 der „Ergänzenden Bestimmungen“		
1.1 Anschlüsse in neuen, geschlossenen Versorgungsbereich mit deren Erschließung nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen begonnen wird: Für solche Anschlüsse richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach Ziffer 2.1 der „Ergänzenden Bedingungen“.		
1.2 Baukostenzuschüsse für Anschlüsse in allen anderen bereits erschlossenen Versorgungsbereichen gemäß Ziffer 2.2 der Ergänzenden Bedingungen je Anschluss	840,00	898,80
2. Hausanschlusskosten		
2.1 Neuanschlüsse: gemäß Ziffer 3 der „Ergänzenden Bestimmungen“		
2.1.1 Übliche Hausanschlüsse: Vergleichbare Neuanschlüsse werden gemäß AVBWasserV § 10.4 pauschal abgerechnet. Als pauschale Kosten werden berechnet: Hausanschlussbeiträge bis 15 m Länge und einschließlich 2 Zoll Stärke	2.900,00	3.103,00
Zuschläge für jeden weiteren Meter über 15 m Anschlusslänge jeder weitere Meter	85,00	90,95
Die Länge des Hausanschlusses wird berechnet von Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude oder Zählerschacht.		
2.1.2 Außergewöhnliche Hausanschlüsse Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen, wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Die Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, trifft die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH.		
2.1.3 Bauwasseranschlüsse Die Herstellung eines Bauwasseranschlusses inkl. Einbau des Bauwasserzählers wird pauschal abgerechnet.	680,00	727,60

2.2 Veränderungen an Hausanschlüssen

Für alle Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung von Anlagen des Anschlussnehmers erforderlich werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (z.B. nachträgliche Überbauung) wird dem Abnehmer der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

2.3 Abtrennung vom Wassernetz

Alle Abtrennungen vom Hauptwassernetz werden dem Abnehmer mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

1.000,00 1.070,00

3. Inbetriebnahme einer Kundenanlage

Gemäß Ziffer 5 der „Ergänzenden Bedingungen“

3.1 Inbetriebsetzung

Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Setzen des Zählers) wird ein Pauschalbetrag berechnet.

115,00 123,05

3.2 Zähleraus- und Wiedereinbau bei Änderung der Abnehmeranlage in einem Arbeitsgang

115,00 123,05

3.3 Zähleraus- und späterer Wiedereinbau bei Änderung der Abnehmeranlage

230,00 246,10

Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

5. Wiederherstellung der Versorgung

160,00 -

Einstellung der Versorgung

160,00 -

7. Mahnkosten

2,50 -

Nachinkasso/ Direktinkasso

7,50 -

11. Gültigkeit

Die Preise dieser Anlage zu den „Ergänzenden Bedingungen“ gelten ab dem 01.04.2024.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Der 3. Nachtrag Nummer 1 bis 3 zur Anlage „Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen“ der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 23.04.2009, gültig ab 01.05.2009, sowie Nummer 5. und 7. des 1. Nachtrages zur Anlage „Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen“ der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 11.12.2001, gültig ab 01.01.2002.

Stockelsdorf, 28.03.2024

Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH

Axel Langneff
(Geschäftsführer)